



Arbeitgeber-Information ab Oktober 2009

Beitragssätze

Allgemein	G	14,90 %
Ermäßigt	F	14,30 %

Einschließlich des Sonderbeitrages vom Versicherten von 0,90 % (ohne Arbeitgeberbeteiligung)

Pflegeversicherung	1,95 %	
	2,20 %	für Kinderlose
Rentenversicherung	19,90 %	
Arbeitslosenversicherung	2,80 %	
Insolvenzgeldumlage	0,10 %	
Versorgungsbezüge	14,90 %	

Arbeitgeberumlage

U1 Ermäßigt	0,70 %
U1 Allgemein	1,10 %
U1 Erhöht	2,80 %
U2	0,24 %

Erstattung bei Umlage

U1 Ermäßigt	40 %
U1 Allgemein	60 %
U1 Erhöht	80 %
U2	100 %

+ pauschal 20% Arbeitgeberbeitragsanteile bei Beschäftigungsverbot

Höchstbeitrag

ab 01.07.2009 für die Rechtskreise West und Ost

- Freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer
EURO 547,58 (inkl. Sonderbeitrag)
Pflegeversicherung
EURO 71,66
EURO 80,85 für Kinderlose
- Die Geringfügigkeitsgrenze beträgt
EURO 400,00

Beitrags- und Meldeverfahren

Die Teilnahme am maschinellen Meldeverfahren ist vom Gesetzgeber verpflichtend vorgeschrieben. Dies bedeutet, dass Meldungen nicht mehr manuell abgegeben werden dürfen.

Bei der Übermittlung verwenden Sie bitte unsere **Betriebsnummer**

- **155 173 13 Westkasse**
- **010 856 29 Ostkasse**

Beitragsfähigkeit

Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag ist spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Erfüllungsort für die Beitragszahlung ist Hamburg.

Gleitzone

Der F-Faktor beträgt 0,7472

Beitragsnachweis

Der Beitragsnachweis ist rechtzeitig, spätestens 2 Tage vor Fälligkeit zu übermitteln.

Bankverbindungen

Westkasse

Commerzbank ehemals Dresdner Bank
Konto: 370 380 000
BLZ: 200 800 00

Ostkasse

Commerzbank ehemals Dresdner Bank
Konto: 370 380 001
BLZ: 200 800 00

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Arbeitgeberbetreuung:

Frau von Spreckelsen:

Telefon: 040 / 589 680 - 513

Fax: 040 / 589 680 - 599

Kerstin.von-Spreckelsen@essobkk.de

**oder rufen Sie unsere Servicenummer
0800 / 3776 255 (0800 / ESSO BKK) an.**

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet:

www.esso-bkk.de

www.bkk.de (Gleitzonenrechner)

www.itsg.de SV-Net/ Programme

www.bkk-aag.de

(Anträge auf Erstattung sowie allgemeine Informationen der BKK Arbeitgebersversicherung)

Name und Anschrift des Arbeitgebers (Firmenstempel)



ESO BKK

Antwort

ESO BKK
Frau von Spreckelsen
Osterbekstr. 90a
22083 Hamburg

Fax – Nummer : 040 / 589680 - 599

Sofern Sie bei unserer Kasse noch kein Arbeitgeberkonto haben, bitte ich Sie, diese Unterlagen ausgefüllt an mich zurückzusenden.

Name, Vorname des Arbeitnehmers

Ansprechpartner Firma/ E-Mail Adresse

RV-Nr. oder Geburtsdatum

Telefonnummer

Beginn der Beschäftigung

Ansprechpartner Steuerberater/E-Mail

**Arbeitgeber-Betriebsnummer für
Zahlungen**

Telefonnummer

**Falls abweichend Betriebsnummer für
Meldungen**

**Betriebsnummer/E-Mail des Steuerberaters
für unseren Newsletter**

Entgelt

unter 400,01 € (Achtung : Zuständigkeit Bundesknappschaft, außer Auszubildene)

**Teilnahme an den Arbeitgeberaufwendungen
bei Krankheit (U1) und Mutterschaft (U2)**

Ja ich nehme an der U1 teil. Mein gewählter Beitragssatz beträgt %.



ESSO BKK

ANTWORT :

ESSO BKK
Frau von Spreckelsen
Osterbekstr. 90a
22083 Hamburg

Fax – Nummer : 040 / 589680 - 599

Einzugsermächtigung für Gesamtsozialversicherungsbeiträge

Firma und Betriebsnummer	
Anschrift	

Hiermit ermächtige(n) ich/ wir die ESSO BKK, Osterbekstr. 90a, 22083 Hamburg widerruflich, die von mir/ uns jeweils zu entrichtenden Beiträge bei Fälligkeit zu Lasten meines/ unseres Girokontos einzuziehen.

Name des Geldinstitutes	
Bankleitzahl	Kontonummer
Kontoinhaber (falls nicht mit Zahlungspflichtigem identisch)	

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Kontodaten sofort mit, um Fehlabbuchungen zu vermeiden.

Einen zuviel oder zuwenig abgebuchten Betrag berichtigen wir umgehend durch Rückzahlung oder Nachbelastung. Bitte widersprechen Sie deshalb keiner Lastschrift.

Die Beiträge sollen erstmalig für den Monat _____ abgebucht werden.

Ich nehme an dem Ausgleichsverfahren U1 teil Erstattungssatz _____ %

Datum

Unterschrift des Kontoinhabers



ESSO BKK

Beitragsfälligkeit in 2009

Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag spätestens „am drittletzten Bankarbeitstag“ des laufenden Monats fällig. Erfüllungsort für die Beitragszahlung ist Hamburg. Für das Jahr 2009 ergeben sich daher folgende Fälligkeitstage :

Jan	Feb.	Mrz.	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
28.	25.	27.	28.	27.	26.	29.	27.	28.	28.	26.	28.

Beitragsnachweis

Der Beitragsnachweis ist rechtzeitig, spätestens 2 Arbeitstage vor Fälligkeit zu übermitteln.

Beiträge für freiwillig Versicherte

Für Ihre freiwilligen Mitarbeiter (Firmenzahler) gilt nach wie vor als Fälligkeitstag der 15. des Folgemonats. Sie brauchen nur noch einen separaten Beitragsnachweis für Firmenzahler mit Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen einzureichen.

Maschinelles Melde- und Beitragsverfahren

Die Teilnahme am maschinellen Meldeverfahren ist vom Gesetzgeber verpflichtend vorgeschrieben. Dies bedeutet, dass Sie Meldungen und Beitragsnachweise nicht mehr manuell abgeben dürfen. Hierzu noch einmal der Hinweis auf sv.net (www.itsg.de). Die Anwendung bietet Ihnen die Möglichkeit, Sozialversicherungsmeldungen und Beitragsnachweise manuell zu erstellen und via Internet sicher an die ESSO BKK zu übermitteln. Die zentrale Servicestelle für das maschinelle Verfahren ist der BKK Bundesverband (www.bkk.de)

Arbeitgeberversicherung

Seit dem 01.01.2006 gilt das Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Mutterschaftsleistungen und Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (kurz Aufwendungsausgleichsgesetz = AAG).

Erstattung bei Krankheit U1

Die Erstattung bei Krankheit (U1) können Sie bei Arbeitsunfähigkeit Ihrer Arbeitnehmer beantragen. Beitragspflichtig werden Sie, wenn Sie nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigen. Teilzeitbeschäftigte werden hierbei anteilig berücksichtigt. Öffentliche Arbeitgeber und ähnliche Institutionen nehmen nicht am Ausgleichsverfahren teil.

Umlage für Mutterschaftsgeld U2

Grundsätzlich sind alle Arbeitgeber umlagepflichtig zur U2. Ob für Sie Ausnahmetatbestände gelten, erfragen Sie bitte im Einzelfall. Die U2 Beträge orientieren sich an der Gesamtanzahl der Beschäftigten. Sie sind daher auch einbezogen, wenn Sie keine Frauen beschäftigen.

Die Erstattung Ihrer Aufwendungen wird von der Krankenkasse durchgeführt, bei der Ihr Arbeitnehmer versichert ist. Die Beiträge sind daher mit den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen an die zuständige Krankenkasse abzuführen. Weitere Informationen erhalten Sie auch unter www.bkk-aag.de.